

# BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT ST. PÖLTEN

Bürodirektion

3100 St. Pölten, Am Bischofteich 1



Beilagen

PLB1-O-05111/001

Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

E-Mail: [buerodirektion.bhpl@noel.gv.at](mailto:buerodirektion.bhpl@noel.gv.at)  
Fax: 02742/9025-37021 Bürgerservice: 02742/9005-9005  
Internet: [www.noel.gv.at](http://www.noel.gv.at) - [www.noel.gv.at/datenschutz](http://www.noel.gv.at/datenschutz)

Bezug

Bearbeitung

(0 2742) 9025

Durchwahl

Datum

Raphael Winkler

37020

14. November 2023

Betrifft

Kundmachung, Erreichbarkeit Bezirkshauptmannschaft St. Pölten

## KUNDMACHUNG

Gemäß § 13 Abs. 2 und Abs. 5 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 werden bei der Bezirkshauptmannschaft St. Pölten die Erreichbarkeit sowie die Zeiten für den Parteienverkehr und die Amtsstunden wie folgt festgelegt:

### POSTANSCHRIFT

Telefon – Fax – E-Mail – Homepage

3100 St. Pölten, Am Bischofteich 1

Telefon: +43 (0) 2742/9025–0 Telefax: +43 (0) 2742/9025–37000

E-Mail: [post.bhpl@noel.gv.at](mailto:post.bhpl@noel.gv.at)

Homepage: [www.noel.gv.at/bh](http://www.noel.gv.at/bh)

### AMTSSTUNDEN zur Entgegennahme schriftlicher Eingaben

Montag, Mittwoch, Donnerstag

07:30 – 15:30 Uhr

Dienstag

07:30 – 19:00 Uhr

Freitag

07:30 – 12:00 Uhr

#### Elektronische Anbringen:

Sie können Anbringen auch elektronisch (per E-Mail, Telefax oder Online-Formular) einbringen.

Anbringen (Eingaben), die mit E-Mail eingebracht werden, sind an die offizielle E-Mail-Adresse der Bezirkshauptmannschaft St. Pölten ([post.bhpl@noel.gv.at](mailto:post.bhpl@noel.gv.at)) oder an eine in der behördlichen Erledigung, auf die sich Ihr Anbringen bezieht, als Kontaktadresse angegebene E-Mail-Adresse zu übermitteln. An andere E-Mail-Adressen (z.B. personalisierte E-Mail-Adressen von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern) übermittelte Anbringen (Eingaben) sind hingegen nicht rechtswirksam eingebracht; ihre Bearbeitung ist nicht sichergestellt.

Falls Sie uns außerhalb der Amtsstunden ein elektronisches Anbringen übermitteln, gilt dieses mit dem Einlangen bei der Behörde als rechtswirksam eingebracht. Ein Anbringen liegt aber erst dann vor, wenn es tatsächlich und vollständig bei der Behörde eingelangt ist. Die Übermittlung eines Links, über welchen von der Behörde Dokumente heruntergeladen werden sollen, entspricht diesen Anforderungen nicht.

**Hinweis:**

Das Land Niederösterreich hat unter [www.noe.gv.at/noe/Kontakt-Landesverwaltung/Allgemeines\\_Anbringen.html](http://www.noe.gv.at/noe/Kontakt-Landesverwaltung/Allgemeines_Anbringen.html) einen Link für ein allgemeines Online-Formular für Anbringen zur Verfügung gestellt.

**PARTEIENVERKEHRSZEITEN für persönliche Vorsprachen**

**Montag bis Freitag  
08:00 – 12:00 Uhr**

**Dienstag zusätzlich  
14:00 – 19:00 Uhr**

**KUNDMACHUNG**

gemäß § 42 Abs. 1a Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 (AVG)

**Kundmachungen mündlicher Verhandlungen gemäß § 42 Abs. 1 2. Satz in Verbindung mit § 42 Abs. 1a AVG können im Internet unter der Adresse**

**<http://www.noe.gv.at/Bezirke/BH-St-Poelten/Kundmachungen.html>**

**erfolgen.**

Der Bezirkshauptmann

Mag. Kronister